



SOMMER 2018

# STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



## LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

**Hurra es ist so weit - jetzt kommt die schöne Zeit. Sommerfrische, frische Fische, hübsch gedeckte Gartentische - das ist der Sommer.**

Und damit Ihnen möglichst viel Geld für all diese schönen Dinge des Lebens bleibt, versorgen wir Sie heute noch mit interessanten Steuerspartipps.

Allem voran geht es diesmal um die äußerst lukrative Zuzugsbegünstigung. Davon profitieren Wissenschaftler und Forscher, die aus dem Ausland gekommen sind und noch keine 6 Monate in Österreich leben. Für Sie heißt es jetzt **schnell sein und fünf Jahre lang einen Steuerfreibetrag in Höhe von 30 % lukrieren**. Eile ist hier deshalb geboten, da die Antragsfrist auf 6 Monate begrenzt ist. Ebenso einen Auslandsbezug hat auch unser zweites Thema. Hier geht es darum, bei Leistungen aus der EU das Umsatzsteuerradar scharf zu stellen.

Bei Patzern kann es hier ganz leicht zu einer doppelten Belastung mit in- und ausländischer Umsatzsteuer kommen. Noch gefährlicher ist der Umgang mit dem Arbeitszimmer. Die falsche Dosis kann hier im Falle einer späteren Veräußerung ganz schrecklich zum Bumerang werden. Wie wir Sie davor bewahren wollen und können, lesen Sie ebenso in dieser Ausgabe.

Und last but not least finden wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer und Hoteliers jeweils noch eine gute Nachricht zum KFZ-Sachbezug bzw. zur Umsatzsteuer.

Ob Sie nun abtauchen, wegfiegen, auf die höchsten Gipfel steigen, den Atlantik durchkreuzen oder sich einfach nur auf ein Singlehandicap herunterspielen - wir wünschen Ihnen eine wunderschöne Sommerzeit, mit allem was dazugehört!

**Herzlichst Ihr Team Tirol**

## INHALTE

- Zuzugsbegünstigung  
Der frühe Vogel fängt den Wurm
- Leistungen aus der EU:  
Achtung Umsatzsteuer
- Arbeitszimmer  
Schlau oder Supergau?
- Entschärfung beim KFZ-Sachbezug für wesentlich beteiligte Gesellschaftergeschäftsführer
- Beherbergung ab 1.11.2018 wieder mit nur 10 % Umsatzsteuer



# STEUER & WIRTSCHAFT

## ZUZUGSBEGÜNSTIGUNG - DER FRÜHE VOGEL FÄNGT DEN WURM

**Wissenschaftler und Forscher, die vom Ausland nach Österreich zuziehen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen satten Steuerfreibetrag in Höhe von 30 % lukrieren. Da die Antragsfrist auf 6 Monate beschränkt ist, heißt es schnell sein.**

Zudem ist nachzuweisen, dass es sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse handelt. Dies ist z.B. bei einer Professur im Sinne des § 94 des Universitätsgesetzes oder bei einem Wissenschaftler, der in seinem Habilitationsfach tätig ist, der Fall. Bei gemischten Tätigkeitsbereichen (z.B. Forschung und Lehre), muss der wissenschaftliche Teil überwiegen. Betreibt ein Universitätsprofessor z.B. auch ein Unternehmen, so darf der Zuzugsfreibetrag nur für die wissenschaftliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen einer Universitätsprofessur müssen hingegen nicht herausgeschält werden.



Alternativ oder zusätzlich zum Freibetrag kann auch die **Beseitigung einer allfälligen steuerlichen Mehrbelastung** beantragt werden. Dies ist dann interessant, wenn auch Einkünfte aus dem Ausland bezogen werden, die dort einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als in Österreich. Diese Begünstigung gilt übrigens auch für Künstler und Sportler.

**Tipp: Die Aktion steht offensichtlich unter dem Motto: „Nur der frühe Vogel fängt den Wurm.“** Falls Sie jemanden kennen, der hier profitieren könnte und den Sie mögen, oder wenn Sie gar selbst betroffen sind, dann handeln Sie schnell. **Der Antrag kann nur innerhalb von 6 Monaten ab Zuzug rechtswirksam gestellt werden!**

## LEISTUNGEN AUS DER EU - ACHTUNG UMSATZSTEUER

**Wenn Sie aus einem anderen EU-Staat Dienstleistungen für Ihr Unternehmen beziehen (Erstellung eines Marketing-Konzeptes, Betreuung der EDV), so fällt für diese Leistung hierzulande Umsatzsteuer an.**

Der EU-Dienstleister stellt die Rechnung unter Angabe seiner und Ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ohne Ausweis der Umsatzsteuer aus. Die in Österreich fällig werdende Umsatzsteuer ist dann durch Sie zu berechnen und an das österreichische Finanzamt abzuführen. **Wenn die Buchhaltung durch uns erstellt wird, erledigen das selbstverständlich wir für Sie.**

Sind Sie z.B. Kleinunternehmer und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, dann ist es wichtig, dass Sie sich dieser nachträglichen Belastung bewusst sind. In den Angeboten ausländischer Dienstleister ist diese **nämlich mitunter nicht ersichtlich** und sollte daher beim Vergleich mit inländischen Anbietern zusätzlich mit einkalkuliert werden. **Für Schwellenerwerber gilt diese Regelung nur bei Leistungen.** Bei Lieferungen (Material, Geräte) kommt es nur dann im Inland zur Umsatzsteuerpflicht, wenn die Erwerbe aus dem EU-Ausland 11.000,- Euro p.a. (Erwerbsschwelle) überschreiten. Schwellenerwerber sind



Sie dann, wenn Sie selbst nur umsatzsteuerfreie Umsätze tätigen (z.B. Kleinunternehmer, Versicherungen, Banken, pauschalierte Landwirte, Gemeinden, Kammern, Vereine).

## ARBEITSZIMMER - SCHLAU ODER SUPERGAU?

**Der Ansatz eines häuslichen Arbeitszimmers kann Jahr für Jahr zu einer lukrativen Steuerersparnis führen. Wird das Haus oder die Wohnung dann aber verkauft, so kann dieser über viele Jahre nützlich gewesene Absetzposten plötzlich ganz schrecklich zum Bumerang werden.**

Der Grund dafür ist die seit April 2012 wirksame Immobilienertragsteuer. Damit müssen nun auch Zugewinne aus der Veräußerung privater Immobilien versteuert werden. Vorher war das nur dann der Fall, wenn die Veräußerung innerhalb von 10 Jahren (Spekulationsfrist) nach der Anschaffung erfolgte.



### **Damoklesschwert 30 % Immobilienertragsteuer:**

Seit 2012 sind nun aber auch Privatverkäufe mit einer Steuer von **30 % des Veräußerungsgewinnes** (Differenz zwischen Verkaufspreis und den damaligen Anschaffungskosten) belegt. Wurde das Objekt bereits vor dem 1.4.2002 angeschafft, so reduziert sich diese Steuer im Ergebnis auf 4,2 % des Veräußerungserlöses. Aber auch das ist bei den aktuellen Immobilienpreisen immer noch ein satter Betrag.

### **Rettung Hauptwohnsitzbefreiung:**

Handelt es sich bei dem Verkaufsobjekt um Ihren Hauptwohnsitz, so kann Sie die sogenannte Hauptwohnsitzbefreiung retten.

Diese greift dann, wenn Sie am betroffenen Domizil entweder seit Anschaffung ununterbrochen mindestens 2 Jahre Ihren Hauptwohnsitz hatten oder dies in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Jahren der Fall war **und** mindestens 2/3 der Gesamtnutzfläche zu eigenen Wohnzwecken gedient haben.

### **Keine Hauptwohnsitzbefreiung:**

Nimmt das Arbeitszimmer nun mehr als ein Drittel der Gesamtnutzfläche ein, so ist die Hauptwohnsitzbefreiung gänzlich dahin.

### **Hauptwohnsitzbefreiung bröckelt:**

Zudem ist bereits ab einer Nutzung von 20 % Vorsicht geboten. Beträgt die Fläche des Arbeitszimmers 20 % oder mehr, so ist es als Betriebsvermögen zu qualifizieren. Im Falle einer Veräußerung ist damit die Hauptwohnsitzbefreiung zwar nicht zur Gänze, aber immerhin anteilig im Ausmaß des vorliegenden Betriebsvermögens teilweise verloren. Bei einer betrieblichen Nutzung Ihres Eigenheimes im Ausmaß von 20% bis 33 % erfolgt somit eine Aufteilung in einen betrieblich genutzten Teil und in einen privat genutzten Teil. Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt dann nur für den privat genutzten Teil zur Anwendung.

### **Tipp:**

Wenn Sie ein Arbeitszimmer in Ihrem privaten Wohnungsverband haben, dann ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob dieser Raum den Mittelpunkt der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit darstellt und nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig ist. Nur dann ist die steuerliche Absetzbarkeit überhaupt möglich. Ist diese Hürde geschafft, so gilt es in einem zweiten Schritt darauf zu achten, **dass die Größe des gegenständlichen Arbeitszimmers im Falle einer späteren Veräußerung nicht mit der Hauptwohnsitzbefreiung in Konflikt gerät.**

## DIE DOSIS MACHT DAS GIFT

- **< 20% der Gesamtnutzfläche:**  
Ein Gutachter nutzt für seine Gutachtertätigkeit sein privates Arbeitszimmer mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup>. Die Gesamtnutzfläche beträgt 200 m<sup>2</sup>. Damit nimmt das Arbeitszimmer nur 12,5 % der Gesamtfläche ein und die Hauptwohnsitzbefreiung steht zur Gänze zu.
- **Zwischen 20 % und 33 %:**  
Ist bei obigem Arbeitszimmer noch eine Bibliothek mit 15 m<sup>2</sup> dabei, dann erreicht die betriebliche Nutzung 40 m<sup>2</sup> und somit 20 % der Gesamtnutzfläche. Damit greift die Befreiung nur noch für den privaten Anteil.
- **> 1/3 der Gesamtnutzfläche:**  
Hätte diese Bibliothek stolze 42 m<sup>2</sup>, so erreicht das Arbeitszimmer insgesamt 33,35 % der Gesamtnutzfläche, womit die Hauptwohnsitzbefreiung zur Gänze verloren geht.



## KFZ-SACHBEZUG - ENTSCHÄRFUNG FÜR WESENTLICH BETEILIGTE GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Wird ein Firmenwagen auch privat verwendet, so liegt ein geldwerter Vorteil vor, von dem Einkommensteuer und Lohnabgaben zu entrichten sind. Nach Meinung der Behörde war bisher für die lohnabhängigen Abgaben die Gesamtnutzung heranzuziehen. Damit ist nun Schluss.

Auf Basis eines aktuellen VwGH-Erkenntnisses hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) am 19. 4. 2018 eine Verordnung herausgegeben, die eine klare Beschränkung auf die Privatnutzung vorsieht. Für die Wertermittlung sind nun 2 Varianten zulässig:

### 1. Analogie zum Dienstnehmer:

Der geldwerter Vorteil kann entsprechend dem Pauschalwert der geltenden Sachbezugsverordnung für Dienstnehmer angesetzt werden. **Bei Elektroautos fallen damit nun auch für den wesentlich beteiligten Gesellschaftergeschäftsführer keine Lohnnebenkosten mehr an.**



### 2. Faktische Privatanteilsberechnung:

Hier werden die auf die private Nutzung entfallenden Echkosten bzw. Aufwendungen ermittelt und den Lohnabgaben sowie der Besteuerung beim Gesellschafter unterzogen. Dazu ist der Anteil

der privaten Fahrten nachzuweisen. Hier stellt sich nun wiederum die Frage: „**Was ist wirklich ein Nachweis?**“ **Tipp: Da andere Nachweise kaum akzeptiert werden, empfehlen wir die Führung eines Fahrtenbuches.**

## BEHERBERGUNGSUMSÄTZE: AB 1.11.2018 WIEDER 10 % UMSATZSTEUER

Für Umsätze die nach dem 31.10.2018 ausgeführt werden gelten wieder die guten alten Zeiten.

Seit 1. 5. 2016 gilt auf Grund des Steuerreformgesetzes 2015/2016 für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen ein Umsatzsteuersatz von 13 %. Da die Verabreichung von Speisen davon nicht betroffen war und weiterhin mit 10 % verustet werden konnte, führte dies zu lästigen Zusatzarbeiten und Zweifelsfragen hinsichtlich der Trennung und Gewichtung von naturgemäß zusammenhängender Leistungskomponenten. Hinzu kamen Unsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung zur Vermie-



zung zu reinen Wohnzwecken. Letztere war und ist ja nach wie vor dem begünstigten Steuersatz von 10 % zugänglich. Noch bevor wir uns richtig von diesem Schrecken erholen konnten, haben wir nun Gott sei Dank unsere guten alten 10% wieder zurück.

Die 10 % gelten ab November auch wieder für zur Beherbergung gehörende Nebenleistungen wie Beheizung sowie auch für ein ortsübliches Frühstück, wenn ein solches im Übernachtungspreis enthalten ist.

